

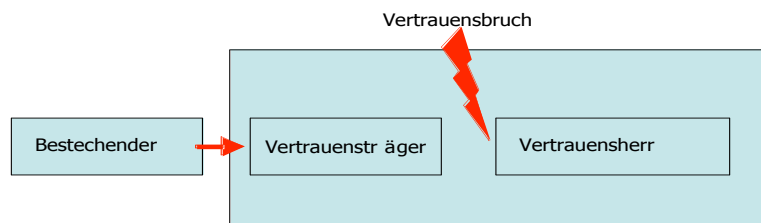
Privatkorruption: ein (noch) kaum bekanntes Delikt

Daniel Jositsch¹

Wer von Korruption spricht, denkt in erster Linie an Beamte, die sich *schmieren* lassen. Es gibt aber auch Privatpersonen, die Geld annehmen und dafür die Interessen ihres Arbeitnehmers respektive ihrer Arbeitnehmerin verraten. Einzelne Formen solcher Privatkorruption sind bereits heute verboten, in der Praxis kommt es aber kaum je zu strafrechtlicher Verfolgung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden soeben revidiert; die Änderungen werden in Kürze in Kraft treten.

Wer Beamten unrechtmässigerweise Vorteile zukommen lässt, macht sich wegen Korruption strafbar. Das Gleiche gilt umgekehrt für den fehlbaren Amtsträger. Bei so genannter Privatkorruption ist nicht der Staat benachteiligt, sondern eine Privatperson oder eine Unternehmung. Die Privatkorruption erfolgt in einem Dreiecksverhältnis (siehe Abbildung). Der *Bestechende* bietet dem *Vertrauensträger* einen Vorteil an oder richtet ihm den Vorteil aus. Letzterer soll dazu motiviert werden, das zwischen ihm und dem *Vertrauensherrn* bestehende Vertrauensverhältnis zu verraten.

Privatbestechung



Die Privatkorruption

Korruption ist Käuflichkeit; der Bestochene verstösst um eines Vorteils willen gegen seine Pflichten. Damit Korruption vorkommen kann, muss somit ein *Vertrauensverhältnis* in dem Sinn bestehen, dass ein Vertrauensherr dem Vertrauensträger bestimmte Kompetenzen einräumt. Dem Beamten überträgt der Staat eine Aufgabe, bei der Privatkorruption wird einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, einer oder einem Beauftragten respektive einer anderen Hilfsperson eine bestimmte Aufgabe anvertraut. Es geht dabei um eine geschäftliche Verrichtung, die für den Vertrauensherrn ausgeführt werden soll. Ob es sich bei Letzterem um eine Privatperson oder um eine Unternehmung handelt, spielt keine Rolle. Zur Privatkorruption kommt es, wenn dem Vertrauensträger vom Bestechenden ein Vorteil gewährt oder mindestens angeboten wird, damit der Vertrauensträger gegen seine Pflichten verstösst. Privatkorruption würde also im folgenden Beispiel vorliegen: Kurt ist Angestellter der Druckerei *Print AG*. Er ist unter anderem verantwortlich für den Einkauf des Papiers. Dabei muss er die von

¹ Der Autor ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, Rechtsanwalt und Mitglied des Vorstands des KVZ.

der Print AG vorgegebenen Qualitätsstandards einhalten. Bei gleicher Qualität ist demjenigen Lieferanten der Vorzug zu geben, der den günstigsten Preis anbietet. Als wiederum ein grösserer Papierankauf ansteht, lädt Kurt verschiedene Lieferanten zur Offertstellung ein, darunter auch Max, den er aus dem Fussballverein kennt. Max bietet der Print AG Papier zu mittelmässiger Qualität für einen relativ hohen Preis an. Seine Offerte ist folglich gegenüber anderen Konkurrenzangeboten unterlegen. Als Kurt dem Max dies nach dem Training im Fussballverein mitteilt, bietet der Papierproduzent Max dem Kurt eine Ferienreise mit dessen Segeljacht an, wenn er ihm trotzdem den Vorzug gibt. Kurt nimmt das Angebot an, kauft im Namen der Print AG eine grössere Menge minderwertiges Papier zu einem überhöhten Preis und geniesst mit seiner Frau den Gratissegeltrip in der Karibik. Der Geschäftsführer der Print AG ahnt davon nichts.

Wann ist Privatkorruption strafbar?

Wer im Strafgesetzbuch (StGB) nach dem Tatbestand der Privatkorruption sucht, wird nichts finden. In Artikel 322^{ter} bis Art. 322^{octies} StGB wird die Korruption mit Bezug auf Amtsträger (also Beamte und Behördenmitglieder) geregelt, die Privatkorruption jedoch wird nicht erwähnt. Der Gesetzgeber erachtet Letztere als Verstoss gegen den freien Wettbewerb, weshalb er die Privatkorruption im *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* (UWG) geregelt hat. Im oben erwähnten Beispiel also droht dem Papierproduzenten Max eine Strafe, da er dem Angestellten Kurt einen Vorteil angeboten hat, wenn dieser gegen seine Pflichten gegenüber der Print AG verstossen würde.

Die Lücken des Straftatbestandes

Der bisher in Artikel 4 Buchstabe b respektive in Artikel 23 UWG geregelte Straftatbestand wies erhebliche Mängel auf, die zur Folge hatten, dass er in der Praxis kaum eine Rolle spielte. Erstens wurde nur der Bestechende bestraft, nicht hingegen der fehlbare Vertrauensträger. Der Angestellte Kurt aus unserem Beispiel machte sich also nicht strafbar, bestraft wurde einzig Max. Das ist zwar nicht besonders gerecht, denn es ist nicht einzusehen, weshalb der untreue Vertrauensträger besser gestellt sein sollte als der Bestechende. In der Praxis war dies aber nicht allzu gravierend, denn der hintergangene Vertrauensherr konnte in anderer Form gegen den Fehlbaren vorgehen. Handelte es sich dabei um einen Arbeitnehmer, so standen arbeitsrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, gegenüber einem Beauftragten waren Massnahmen aus dem Bereich des Auftragsrechts denkbar.

Wesentlich gravierender war der Umstand, dass Artikel 23 UWG vorsah, dass die Privatbestechung nur dann verfolgt wurde, wenn der Geschädigte, in unserem Beispiel die Print AG, einen Strafantrag stellte. Bei den Antragsdelikten überlässt der Gesetzgeber - im Gegensatz zu den so genannten Offizialdelikten - die Entscheidung, ob ein Strafverfahren durchgeführt werden soll, dem Betroffenen. Stellt er keinen Strafantrag, so werden die Strafverfolgungsorgane nicht aktiv. Wenn er dagegen einen Strafantrag stellt, so ist die Strafuntersuchung durchzuführen. Die Anwendung von Artikel 4 Buchstabe b respektive Artikel 23 UWG hing somit vom Willen des betroffenen Vertrauensherrn ab. Insbesondere Unternehmungen hatten in aller Regel kein Interesse daran, interne Missstände und Probleme publik zu machen und sich - auch wenn sie bloss geschädigt sind - in ein Strafverfahren verwickeln zu lassen. Ausserdem bestand für sie in der Regel kein Interesse an der Strafverfolgung. Sie waren allenfalls an der Auslösung des Vertragsverhältnisse mit dem Täter respektive an einer allfälligen Schadenersatzzahlung interessiert. Ob der Bestechende bestraft wurde, spielte für die betroffenen Vertrauensherrn keine grosse Rolle.

Das führte dazu, dass der Tatbestand der Privatbestechung in der Praxis der Strafverfolgung praktisch keine Rolle spielt. Die Strafnorm hatte allenfalls als Druckmittel im Zusammenhang mit Schadenersatzverfahren Bedeutung erlangt. Geschädigte Unternehmen und Personen konnten zunächst einmal einen Strafantrag gegen den Bestechenden einreichen. Damit hatte der geschädigte Vertrauensherr bei den Verhandlungen über die Höhe einer Schadenersatzzahlung einen weiteren Trumpf in der Hand. In aller Regel waren die Bestechenden natürlich daran interessiert, dass keine Strafverfolgung stattfindet, selbst wenn sie nur mit einer Busse rechnen mussten. Sie waren also tendenziell bereit, einer höheren Schadenersatzzahlung zuzustimmen, wenn die geschädigte Person umgekehrt den Strafantrag zurückzog. Geschah dies, so hatte die Strafverfolgungsbehörde auf die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verzichten.

Die Revision des Tatbestands der Privatbestechung

Die Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens des Europarats zur Korruptionsbekämpfung hat eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen notwendig gemacht. Das Parlament hat im Herbst 2005 einer Vorlage zugestimmt, die nächstens in Kraft tritt und das bisherige Gesetz ersetzt. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass Privatkorruption in der Praxis häufiger verfolgt wird als bisher. Zwar wurde der Tatbestand grundsätzlich neu formuliert, und den im StGB enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Bestechung von Amtsträgern angepasst. Ausserdem wird neu nicht nur der Bestechende, sondern auch der Vertrauensträger bestraft. Am grundsätzlichen Problem ändert sich aber nichts. Die Tatbestände bleiben im UWG geregelt, und zwar als Antragsdelikte. Es liegt somit weiterhin in der Hand der Geschädigten zu entscheiden, ob gegen die Fehlbaren ein Strafverfahren angestrengt werden soll oder nicht. Man kann sich natürlich darüber streiten, ob es zweckmässig ist, ob solche Delikte von Amtes wegen oder nur auf Antrag verfolgt werden sollen. Die Praxis zeigt aber, dass Letzteres zur Folge hat, dass der Tatbestand faktisch gar nicht zur Anwendung kommt. Die Revision eines Gesetzes aber, das bisher und auch in Zukunft nicht zur Anwendung kommt, wäre reine Geld- und Zeitverschwendung.

Worauf ist zu achten?

Korruption ist also nicht nur strafbar, wenn sie sich gegen die öffentliche Hand richtet, sondern auch dann wenn Private betroffen sind. Bisher richtete sich der Tatbestand der Privatbestechung allein gegen den Bestechenden, in naher Zukunft wird aber auch der fehlbare Vertrauensträger erfasst werden. Aufgrund des Umstands, dass die betroffenen Vertrauensherren in der Regel nicht an einer Strafverfolgung interessiert sind, die Tatbestände als Antragsdelikte ausgestaltet sind und das auch nach Revision bleiben werden, ist in der Praxis kaum je mit einer Bestrafung zu rechnen. Theoretisch ist das aber natürlich denkbar, wenn eine geschädigte Person das einmal will. Das Gesetz sieht neu relativ hohe Strafen vor, in der Praxis ist eine (unbedingte) Freiheitsstrafe ausser in ganz krassen Fällen und bei Wiederholungstätern jedoch nicht denkbar. Eine Busse kann aber unter Umständen relativ hoch ausfallen.

Selbst wenn praktisch nie mit einer strafrechtlichen Sanktion zu rechnen ist, müssen sich beispielsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darüber im Klaren sein, dass die Privatbestechung als Verstoss gegen die Treuepflicht mit den entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen bis hin zu einer Entlassung gewertet werden muss. Es kann somit bezüglich des erwähnten Beispiels festgestellt werden: weder nach bisherigen noch nach geplante Recht wird die Print AG an einer Strafanzeige gegen die Täter interessiert sein. Nach bisherigem Recht hatte ohnehin nur der Papierproduzent Max mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Die Print AG wird aber auf zivilrechtlichem Weg gegen die beiden Beteiligten vorgehen. Während Kurt

mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss, droht Max die Anfechtung des mittels Bestechung erwirkten Vertrages und eine allfällige Schadenersatzforderung.